

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 zur Abwasserbeseitigung wird ebenfalls eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

31. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. geltenden Fassung, sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 10 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 10 a

Schmutzwassergebühren

- (6) Die Gebühr beträgt für das eingeleitete Schmutzwasser 3,13 € pro m³ Frischwasserverbrauch.

Art. 2

§ 10 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 10 b Niederschlagswassergebühr

- (3) Die Gebühr beträgt 0,67 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vor genannte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)